

## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

<b>Arbeitsrecht .....</b>	<b>2</b>
Abmahnungen haben doch kein Verfallsdatum.....	2
„Migration-Check“ der Bundesagentur für Arbeit“ .....	2
<b>Gesellschaftsrecht .....</b>	<b>3</b>
Firmenbestandteil "Stadtwerke" .....	3
GmbH-Geschäftsführer haftet bei Markenrechtsverletzung .....	3
Publizitätspflicht: Rechtsmittel gegen Vollstreckung eines Ordnungsgeldes nach § 335 Abs. 3 HGB.....	3
Erleichterungen bei der Bilanzierung.....	3
<b>Internetrecht .....</b>	<b>4</b>
Die Angabe von Preisen und Versandkosten im Onlineshop und im eBay-Shop .....	4
BGH : "Keyword Advertising" berührt die Markenfunktion in der Regel nicht.....	4
Aufgepasst bei der Reichweite einer Unterlassungserklärung! .....	5
Kerngleiche Klauseln, unterschiedliche Vertriebskanäle .....	6
Rechtmäßige Google-Autocomplete-Funktion .....	6
<b>Steuerrecht .....</b>	<b>6</b>
BFH entscheidet über Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Arbeitslohn .....	6
BFH entscheidet zum Vorliegen von Arbeitslohn durch Dritte.....	7
Bundesrat beschließt Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes.....	8
Keine Mehrwertsteuerreform bis zur Bundestagswahl .....	8
<b>Wettbewerbsrecht .....</b>	<b>9</b>
400 Jahre Brautradition“ .....	9
„Beste Leistung“ .....	9
„Empfehlung“ durch ein Presseorgan? .....	9
Wettbewerbsverstoß im Kühlregal.....	10
<b>Wirtschaftsrecht .....</b>	<b>10</b>
EU-Kommission beabsichtigt Regelung gegen Adressbuchschwindel .....	10
Aktueller Verzugszinssatz .....	11
<b>Veranstaltungen .....</b>	<b>11</b>
„Unfall im Betrieb: Wer haftet und wofür?“ .....	11
„Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers“ .....	12
„FIT FÜR ... meine sicheren Smartphones/Laptops“ .....	12

### **Abmahnungen haben doch kein Verfallsdatum**

Wenn ein Arbeitnehmer gegen seine arbeitsvertragliche Pflichten verstößt, kann er als Reaktion hierauf eine Abmahnung von seinem Arbeitgeber erhalten. Die Abmahnung hat zum einen den Zweck, dem Arbeitnehmer deutlich zu machen, dass das beanstandete Verhalten nicht geduldet wird. Zum anderen dokumentiert der Arbeitgeber durch die Abmahnung aber auch den Verstoß, um gegebenenfalls bei einer zukünftigen Kündigung beweisen können, dass die Vertragsverletzung, welche letztlich zur Kündigung geführt hat, nicht zum ersten Mal begangen wurde.

Die Dokumentationsfunktion wurde bislang dadurch abgeschwächt, dass die Rechtsprechung einen Anspruch der Arbeitnehmer annahm, alte Abmahnungen aus der Personalakte entfernen zu lassen. Auch wenn das Bundesarbeitsgericht (BAG) keine festen „Verfallsdaten“ nannte, wurde ein Anspruch auf Entfernung der Abmahnung regelmäßig nach zwei bis drei frei beanstandungsfreien Jahren angenommen.

Diesem Ansatz hat das BAG nun eine klare Absage erteilt. Zwar konnte das BAG in der Sache keine Entscheidung treffen und hat das Verfahren ans LAG zurückverwiesen, gleichwohl hat es deutlich gemacht, dass Zeitablauf allein nicht ausreichend ist, um die Entfernung einer Abmahnung zu verlangen.

Das BAG stellt klar, dass eine Abmahnung durch Zeitablauf zwar ihre „Warnfunktion“ verlieren könne, dass aber das „Dokumentationsinteresse“ des Arbeitgebers grundsätzlich erst dann entfalle, wenn das durch die Abmahnung gerügte Verhalten für das Arbeitsverhältnis in jeder Hinsicht rechtlich bedeutungslos geworden sei. Dies sei dann nicht der Fall, solange eine zu Recht erteilte Abmahnung – etwa für eine zukünftige Entscheidung über eine Versetzung oder Beförderung, für die spätere Beurteilung von Führung und Leistung in einem Zeugnis oder für die im Zusammenhang mit einer möglichen späteren Kündigung erforderlich werdende Interessenabwägung – von Bedeutung sein kann.

Die rechtliche Bedeutungslosigkeit für das Arbeitsverhältnis, welche nunmehr die Voraussetzung für einen Anspruch auf Entfernung einer rechtmäßigen Abmahnung aus der Personalakte darstellt, dürfte in den seltensten Fällen eintreten.

Solang vom BAG nicht weiter ausdifferenziert wird, in welchen Fällen von einer rechtlichen Bedeutungslosigkeit einer Abmahnung auszugehen ist, sollten im Sinne einer lückenlosen Dokumentation der Arbeitsverhältnisse zunächst alle Abmahnungen in die Personalakte aufgenommen und aufbewahrt werden.

### **„Migration-Check“ der Bundesagentur für Arbeit**

Die Bundesagentur für Arbeit bietet unter dem „Migration-Check“ Informationen für Arbeitgeber, die eine Bewerberin / einen Bewerber aus dem Ausland beschäftigen wollen. Hier erhalten Sie eine erste Orientierung, ob Ihre neue ausländische Mitarbeiterin bzw. Ihr neuer ausländischer Mitarbeiter für die Arbeit in Deutschland eine Arbeitserlaubnis benötigt und ob diese erteilt werden kann. Differenziert wird zunächst danach, ob der künftige Mitarbeiter/Mitarbeiterin bereits namentlich bekannt ist oder nicht, aus welchem Land er/sie stammt, ob ein Hochschulabschluss besteht, Verdiensthöhe usw. Je nach ausgewähltem Punkt, werden weitere Differenzierungsmöglichkeiten angeboten oder konkrete Beratungsmöglichkeiten mit Telefonnummern benannt. Sie finden den Migration-Check [hier](#).

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_616850/Navigation/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/arbeiten-in-deutschland/DE/arbeiten/migration-check/migration-check-nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_616850/Navigation/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/arbeiten-in-deutschland/DE/arbeiten/migration-check/migration-check-nav.html)

## Gesellschaftsrecht

### Firmenbestandteil "Stadtwerke"

Verwendet eine GmbH in ihrem Firmennamen den Zusatz „Stadtwerke“, so erwartet der durchschnittlich informierte Verbraucher, dass die Gesellschaft mehrheitlich in kommunaler Hand ist. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 13.6.2012 entschieden. Bei einem so auftretenden Unternehmen geht man von einem kommunalen oder gemeindenahen Versorgungsbetrieb aus, bei dem die Kommune einen bestimmenden Einfluss auf die Unternehmenspolitik hat. Dieser setzt in der Regel eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde voraus. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, ist der Firmenzusatz irreführend (AZ.: I ZR 228/10).

### GmbH-Geschäftsführer haftet bei Markenrechtsverletzung

Gesellschafter und Geschäftsführer haften im Normalfall nicht für Verbindlichkeiten der GmbH. Diese Haftungsbeschränkung gilt allerdings nicht bei unerlaubten Handlungen. Der Bundesgerichtshof BGH hat am 19. April 2012 (AZ.: I ZR 86/10) entschieden, dass ein Geschäftsführer persönlich haftet, wenn eine Markenverletzung durch den Namen der von ihm geführten GmbH begangen wird. In dem zugrunde liegenden Fall wurde der Geschäftsführer wegen einer Markenverletzung durch die Firmenbezeichnung der von ihm geleiteten Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen. Begründet wurde diese persönliche Haftung mit seiner Kenntnis von der Markenverletzung und dem Umstand, dass er sie nicht verhindert hat. Zwar könne der Geschäftsführer den Firmennamen nicht selbst ändern, da dies den Gesellschaftern durch Satzungsänderung vorbehalten ist. Vorliegend hätte er aber auf eine Namensänderung hinwirken müssen, was er unterlassen hat (Fundstelle: WRP 2012, S. 1392).

### Publizitätspflicht: Rechtsmittel gegen Vollstreckung eines Ordnungsgeldes nach § 335 Abs. 3 HGB

Die Vollstreckung eines vom Bundesamt der Justiz nach § 335 HGB verhängten Ordnungsgeldes wegen Verletzung der Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgt nach der Justizbeitreibungsordnung.

Mit einem Rechtsmittel gegen die Vollstreckung des Ordnungsgeldes kann nicht geltend gemacht werden, dass das Ordnungsgeld nicht hätte verhängt werden dürfen. Diese Frage ist im Beschwerdeverfahren nach § 335 Abs. 4 u. 5 HGB abschließend zu klären (OLG Köln, Beschl. v. 19.07.2012, Az.: 16 W 17/12 [rechtskräftig]).

### Erleichterungen bei der Bilanzierung

Am 28.12.2012 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben, das so genannte MicroBilG, in Kraft getreten, mit dem Kleinstkapitalgesellschaften Erleichterungen bei der Gliederungstiefe der Bilanz, zum Erlass des Anhangs und bei der Bilanzoffenlegung erhalten.

Eine Kleinstkapitalgesellschaft ist gegeben, wenn mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschritten werden: 350.000 EUR Bilanzsumme, nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags, 700.000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag, im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

Die Merkmale müssen an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer wird nach § 267 Abs. 5 HGB berechnet.

Das Gesetz enthält weiterhin die Hinterlegungsmöglichkeit für die Jahresabschlüsse für diese Kleinstkapitalgesellschaften. Sie können ihre Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger einreichen, verbunden mit dem Antrag, diese zur Hinterlegung an das Unternehmensregister weiterzureichen. Dritte können kostenpflichtige Kopien der dort hinterlegten Jahresabschlüsse anfordern. Eine Offenlegung beim Bundesanzeiger ist dann nicht mehr erforderlich.

Des Weiteren werden jetzt Unternehmenstöchter von Müttern in anderen EU-Mitgliedstaaten vergleichbar zu reinen Inlandssachverhalten behandelt. Die neuen Erleichterungen gelten erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse, die sich auf einen nach dem 30. Dezember 2012 liegenden Abschlussstichtag beziehen.

## **Internetrecht**

### **Die Angabe von Preisen und Versandkosten im Onlineshop und im eBay-Shop**

Für den Kunden ein wichtiges Kaufkriterium: Der Preis der Ware. Die Preisangaben sind im Onlinehandel ebenso wie auch im stationären Handel deshalb ein wichtiges Thema. Nach der Preisangabenverordnung, die für den gesamten Handel gilt, müssen Endverbrauchern gegenüber stets die Endpreise angegeben werden. Das sind die Preise, in denen sowohl die Umsatzsteuer als auch die sonstigen Preisbestandteile wie Versand- und Lieferkosten enthalten sind. Was den Onlinehändler vom stationären Einzelhändler unterscheidet, ist die Verpflichtung, wo der Preis in seiner Webseite angegeben wird. Auf Preisbestandteile muss im Onlinehandel ein ausdrücklicher Hinweis erfolgen. Zunächst entschied der BGH im Jahr 2007, dass der Hinweis auf die enthaltene Mehrwertsteuer sowie zusätzliche anfallende Versandkosten spätestens vor Einleitung des Bestellprozesses erteilt werden muss. Zwei Jahre später konkretisierte er die Vorgabe. Er gab an, dass an jeder Stelle im Shop, von der aus der Kunde ein Produkt in den Warenkorb legen kann, dieser Hinweis auf die Umsatzsteuer und Versandkosten vorhanden sein muss. Dafür genügt, wenn auf die Versandkosten entweder mittels eines Sternchenverweises oder über einen sogenannten sprechenden Link hingewiesen wird.

Strittig war auf der Basis dieser Rechtsprechung noch immer, wie die Grundpreisangaben im eBay-Shop zu gestalten waren. Nunmehr hat sich das OLG Hamburg mit den rechtlichen Voraussetzungen beschäftigt, wie bei eBay die Grundpreise anzugeben sind. Das OLG kam zu der Ansicht, dass die Ausgestaltung der Angebote bei eBay, die nur im unteren Teil des Angebotes stehen und im weiteren Text des Angebotes außerhalb des Kastens „Artikelmerkmale“ auftauchen, den Vorgaben der Preisangabenverordnung nicht entsprechen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Preisangabenverordnung ist der Grundpreis immer in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben. Dies ist, so die Ausführungen des OLG Hamburg, nur dann gegeben, wenn beide Preise auf einen Blick wahrgenommen werden können. Dies heißt: Der Grundpreis muss direkt bei dem Endpreis oder „so nahe wie möglich“ „direkt bei“ angegeben werden. Es genügt nicht der Grundpreis bei der Artikelübersicht. Auch die Setzung eines Links, der zur Grundpreisangabe führt, ist nicht ausreichend, um die unmittelbare Nähe zum Endpreis herzustellen. eBay hat auf dieses Urteil reagiert und seine Onlinehändlerseiten vom Aufbau her entsprechend angepasst (Quelle: Auszug aus Trusted-Shops-Newsletter 05/2013, Autor: Martin Rätze).

### **BGH : "Keyword Advertising" berührt die Markenfunktion in der Regel nicht**

Eine Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion der Marke sei grundsätzlich bei "Adword oder Keyword Advertising" nicht gegeben, wenn die damit für einen Dritten geschaltete Werbung in einer Suchmaschine in eindeutig getrennten und gekennzeichneten Werbeblocks unabhängig von der Trefferliste erscheint. Allerdings darf im Werbeblock die Marke nicht genannt werden.

Bei dem vom BGH entschiedenen Urteil (AZ: I ZR 217/10) ging es um ein Feinkostgeschäft, das bei Google eine Anzeige für seinen Internetshop lancieren wollte. Als Schlüsselwort, dessen Eingabe in die Suchmaske dann die Anzeige auslösen sollte, hatte die Feinkostinhaberin den Begriff „Pralinen“ mit der Option „weit gehend passende Keywords“ gewählt. In der von der Suchmaschine zur Verfügung gestellten passenden Keywords stand unter anderem das Schlüsselwort Most Pralinen. Gab ein Benutzer den Suchbegriff Most Pralinen ein, erschienen neben den Suchergebnissen auch die Anzeige der Beklagten unter Pralinen/Weine, Pralinen, Feinkost, Präsente/Genießen und Schenken. Diese Anzeige war deutlich getrennt von den Suchergebnissen und auch als Werbung für den Onlineshop gekennzeichnet.

Während die Vorinstanzen alle der Markeninhaberin Recht gaben, dass durch die Verwendung dieses Keywords „Most“ die Marke verletzt sei, hat der Bundesgerichtshof sich dieser Beurteilung nicht angeschlossen. Er hat vielmehr ausgeführt, dass eine Werbung die, wie im Streitfall, in einem von der Trefferliste eindeutig getrennten und gekennzeichneten Werbeblock erscheint und diese selbst weder die Marke noch einen Hinweis auf den Markeninhaber oder die unter der Marke angebotenen Produkte enthält, keine Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion der Marke und damit keine Verletzung des Markenrechts besteht. Dies gelte auch dann, wenn die Anzeige nicht auf das Fehlen einer wirtschaftlichen Verbindung zwischen dem Werbenden und dem Markeninhaber hinweist. Allein die Tatsache, dass in der Anzeige Produkte, der unter der Marke angebotenen Art mit Gattungsbegriffen bezeichnet werden, also hier Pralinen, führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion.

Der BGH hat in seiner Entscheidung auch darauf hingewiesen, dass seine Rechtsprechung in Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH stehe (GRUR 2011, S. 1124). Denn es sei Sache des nationalen Gerichts, die Frage der Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion anhand der vom EuGH entwickelten Maßstäbe und unter Berücksichtigung aller Faktoren, die es für relevant erachtet, zu entscheiden.

Das Urteil dürfte noch einige Diskussionen auslösen, da die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs aber auch des französischen Cour de Cassation bei einer ähnlichen Fallgestaltung zu einer anderen Wertung gelangt ist und eine Markenrechtsverletzung durch Verwendung dieser Keywords im Hintergrund gesehen hat.

### **Aufgepasst bei der Reichweite einer Unterlassungserklärung!**

Mit Urteil vom 12.09.2012 (AZ.: 6 U 58/11) hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe die Reichweite einer Unterlassungserklärung betreffend die Nutzung eines Fotos ohne Nutzungserlaubnis präzisiert. Das Gericht stellte klar, ein Verstoß gegen eine abgegebene Unterlassungserklärung betreffend die Nutzung eines Fotos auf einer Webseite ohne entsprechende Nutzungserlaubnis liege bereits dann vor, wenn das Foto über den direkten URL-Aufruf online erreichbar ist. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Beklagte auf ihrer Webseite ein Foto der Klägerin verwendet, ohne über eine Nutzungserlaubnis zu verfügen. Dies beanstandete die Klägerin und konfrontierte die Beklagte mit einer Abmahnung. Die Beklagte gab in der Folge eine entsprechende Unterlassungserklärung ab und verpflichtete sich, das Foto künftig nicht mehr zu nutzen und es nicht mehr über die von der Beklagten verwendeten URL zugänglich zu machen. Tatsächlich löschte die Beklagte die betroffene Webseite. Allerdings war das Foto nach wie vor über eine direkte URL zu erreichen. Indem die Beklagte diese URL nicht löschte, verstieß sie nach Auffassung des Gerichts gegen die abgegebene Unterlassungserklärung, weil nach wie vor die Möglichkeit eines Zugangs zum Foto durch Eingabe der URL bestand.

(Quelle: Urteil des OLG Karlsruhe im Volltext: <http://www.rechtambild.de/2012/10/olgkarlsruhe-urteil-vom-12-09-2012-az-6-u-5811/>)

## **Kerngleiche Klauseln, unterschiedliche Vertriebskanäle**

Sofern eine strafbewehrte Lieferfristenklausel, für die der Verwender bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben hat, entgegen dieser Unterlassungserklärung (in leicht variiert Form) sowohl in einem Onlineshop als auch in ähnlicher Weise bei eBay verwendet wird, ist die festgesetzte Vertragsstrafe zweimal verwirkt! Dies entschied das Oberlandesgericht (OLG) Hamm per Urteil vom 18.09.2012 (AZ.: I-4 U 105/12). Maßgeblich stellte das OLG darauf ab, dass der Vertrieb via Onlineshop und der Verkauf über eBay zwei unterschiedliche Vertriebskanäle darstellten, die deshalb auch separat zu beurteilen seien. Im Übrigen sei die festgesetzte Vertragsstrafe auch dann verwirkt, wenn die verwendete neue Klausel nicht vollkommen identisch mit einer vorherigen Fassung der Klausel sei, auf welche sich die Unterlassungserklärung bezieht, wenn jedenfalls der Kern der beiden Klauseln gleich sei.

(Quelle: Urteil des OLG Hamm im Volltext:

[http://www.jm.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2012/I\\_4\\_U\\_105\\_12\\_Urteil\\_20120918.html](http://www.jm.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2012/I_4_U_105_12_Urteil_20120918.html))

## **Rechtmäßige Google-Autocomplete-Funktion**

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat am 10.05.2012 geurteilt (AZ.: 15 U 199/11), dass durch die Funktion der automatischen Suchanfragenvervollständigung (Autocomplete-Funktion) der Suchmaschine Google nicht rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht und das geschäftliche Ansehen eines Unternehmens eingegriffen wird, wenn bei einer Suchanfrage der Unternehmensname in Kombination mit den Begriffen „Scientology“ und „Betrug“ aufgeführt wird. Das Gericht wies damit in zweiter Instanz die Klage eines Direktvertriebs von Nahrungsergänzungsmitteln und Kosmetika zurück. Maßgeblich stellte das OLG darauf ab, dass die durch die Autocomplete-Funktion erfolgten Ergänzungen nicht als eigene Aussage von Google zu werten seien. (Quelle: Urteil des OLG Köln im Volltext:

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2012/15\\_U\\_199\\_11\\_Urteil\\_20120510.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2012/15_U_199_11_Urteil_20120510.html))

## **Steuerrecht**

### **BFH entscheidet über Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Arbeitslohn**

Nach den gesetzlichen Regelungen sind z. B. Kindergartenzuschüsse oder Fahrtkostenzuschüsse steuerfrei, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Mit Urteilen (VI R 54/11 und 55/11) vom 19. September 2012, die der Bundesfinanzhof (BFH) am 28. November 2012 veröffentlicht hat, hat dieser entschieden, dass es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers handeln muss, auf die der Arbeitnehmer keinen zivilrechtlichen Anspruch haben darf.

In beiden Urteilsfällen hatten die Arbeitgeber die ursprünglichen Arbeitsverträge gekündigt und in den neuen Arbeitsverträgen vereinbart, dass die Arbeitnehmer Zuschüsse zur Kinderbetreuung, zum Internet, zu Fahrtkosten oder Erholungsbeihilfen erhalten. Die entsprechenden Zuschüsse wurden steuerfrei gezahlt. Die Finanzverwaltung hielt die Anwendung der entsprechenden Vorschriften (z. B. § 3 Nr. 33 EStG oder § 40 Abs. 2 EStG) nicht für einschlägig, da es sich nicht um einen Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn handele. Die Zahlungen wurden entsprechend nachversteuert.

Der BFH gab der Finanzverwaltung insoweit Recht. Nach dem BFH handelt es sich um „ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“, wenn die Leistung bzw. das Arbeitsentgelt entweder durch Vereinbarung oder etwa durch eine dauernde Übung arbeitsrechtlich geschuldet ist; das ist der Arbeitslohn, auf den zumindest im Zeitpunkt der Zahlung ein verbindlicher Rechtsanspruch besteht. Dieser ist immer steuerpflichtig.

Wenn davon das Gesetz Leistungen unterscheidet, die "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht werden, können nach dem BFH derartige Leistungen dann nur noch freiwillige Arbeitgeberleistungen sein, auf die der Arbeitnehmer keinen arbeitsrechtlichen Anspruch hat. Denn nur solche schuldet der Arbeitgeber nicht "ohnehin". Letztlich können auch freiwillige Leistungen über das arbeitsrechtliche Institut der betrieblichen Übung zu ohnehin geschuldetem Arbeitslohn werden und daher der Anwendungsbereich der Pauschalierungs- und Begünstigungsnormen eingeschränkt sein. Hier Änderungen vorzunehmen, sei Aufgabe des Gesetzgebers.

Mit dieser Feststellung stellt sich für die Praxis die entscheidende Frage, welche Leistung der Arbeitgeber überhaupt freiwillig zahlt bzw. zahlen kann. Jede Vereinbarung (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag) lässt einen Anspruch des Arbeitnehmers entstehen. Auch durch betriebliche Übung entsteht nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen nach kurzer Zeit ein Anspruch.

Fazit: Wie die Finanzverwaltung reagieren wird, ist noch offen. Eine Entscheidung hierzu wird es erst im Frühjahr 2013 geben. Ob der Gesetzgeber den Auftrag annehmen und das zusätzliche Tatbestandsmerkmal streichen wird, wie vom BFH vorgeschlagen, bleibt abzuwarten.

### **BFH entscheidet zum Vorliegen von Arbeitslohn durch Dritte**

Mit Urteil (VI R 64/11) vom 18. Oktober 2012, welches am 28. November 2012 veröffentlicht wurde, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass nur dann steuerpflichtiger Arbeitslohn (auch von dritter Seite) vorliegt, wenn dieser sich für den Arbeitnehmer als Lohn seiner Arbeit darstellt und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht.

Davon sei auszugehen, wenn der Dritte anstelle des Arbeitgebers die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entlohnt, indem der Arbeitgeber etwa einen ihm zustehenden Vorteil im abgekürzten Weg an seine Mitarbeiter weitergibt.

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber zugelassen, dass ein Lieferant den Arbeitnehmern verbilligt Waren zukommen lässt. Die Finanzverwaltung betrachtete die vom Lieferanten eingeräumten Rabatte als steuerpflichtige geldwerte Vorteile, weil der Arbeitgeber diese geduldet und am Schwarzen Brett ausgehängt hatte. Der Arbeitgeber wurde in Anspruch genommen, die Rabatte von dritter Seite als Arbeitslohn zu versteuern, weil er von der Gewährung Kenntnis hatte und diese duldete. Eine tatsächliche Aushandlung der Rabatte durch den Arbeitgeber lag jedoch nicht vor.

Der BFH widersprach dieser Auffassung. Nach dem BFH liegt Arbeitslohn in solchen Fällen nicht allein deshalb vor, weil der Arbeitgeber an der Verschaffung der Rabatte mitgewirkt hat; dies gilt erst recht, wenn er von der Rabattgewährung nur Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Er widerspricht damit einer langjährigen Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 27. September 1993.

Arbeitslohn liegt, so der BFH, dann nicht vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Im vorliegenden Einzelfall war es das Interesse des Lieferanten, seinen Kundenstamm auszubauen, Kunden zu binden und so Umsätze zu erzielen und nicht den Arbeitnehmern einen Lohnvorteil zu verschaffen.

Eine Mitwirkung an der Rabattgewährung liegt im Urteilsfall auch nicht vor. Dieser ist nach dem Urteil erst gegeben, wenn aktiv mitverhandelt wird oder erkennbar ist, dass der Rabatt (anstatt einer Lohnerhöhung) als Entlohnung/Prämie für die Arbeit gelten soll. Im Übrigen gehören nach dem BFH Preisvorteile, die ein Dritter Arbeitnehmern einräumt, nicht allein deshalb zum Arbeitslohn, weil der Arbeitgeber an der Verschaffung der Rabatte mitgewirkt hat. Zwar kann die Mitwirkung des Arbeitgebers an Preisvorteilen (Rabatten), die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, dafür sprechen, dass die Drittzuwendung wirtschaftlich betrachtet Arbeitslohn ist. Zwingend ist dies jedoch nicht. Die insoweit gegenteilige Auffassung der Finanzbehörden (Schreiben des BMF vom 27. September 1993) wird nicht geteilt.

Fazit: Wie sich die Finanzverwaltung zu diesem Urteil äußern wird und ob das BMF-Schreiben aufgehoben wird, bleibt noch abzuwarten.

## **Bundesrat beschließt Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes**

Am 14. Dezember 2012 hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013) beschlossen.

Folgende Regelungen sind im Gesetzentwurf enthalten:

- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.000 Euro auf 1.130 Euro
- Absenkung der 44 Euro-Freigrenze bei Sachbezügen auf 20 Euro
- Einführung eines Sockelbetrages von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen
- Pauschalierung der Kosten (100 Euro je Monat) für ein häusliches Arbeitszimmer
- zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten und dauerhafte Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von Pflegekosten sowie die Neuregelung beim Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz in Staaten außerhalb des EU/EWR-Raumes
- Vereinfachung des Verlustabzugs nach § 15a des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren, in der Haftung beschränkten Beteiligungsformen
- Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung auf 2/3 der Leistungen bei Wegfall des bisherigen "Zusätzlichkeitskriteriums"

Fazit: Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um eine Entlastung der Finanzverwaltung, die zum Teil durch Schlechterstellungen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegenfinanziert werden soll.

## **Keine Mehrwertsteuerreform bis zur Bundestagswahl**

Im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 hatten sich Union und FDP die Überprüfung des inzwischen kaum noch durchschaubaren Katalogs der ermäßigt zu steuernden Waren und Dienstleistungen auf die Fahnen geschrieben.

Nach Gerüchten, der ermäßigte Steuersatz solle zur Haushaltskonsolidierung abgeschafft werden, teilte die Bundesregierung Anfang Januar 2013 nun mit, dass es in dieser Legislaturperiode keine Initiative in Sachen Mehrwertsteuer geben werde. Damit ist die angekündigte Reform der Ausnahmen vom Regelsteuersatz bis zur Bundestagswahl im September 2013 vom Tisch.

Bei der Umsatzsteuer gibt es eine Vielzahl von Sachverhalten, bei denen statt des Regelsteuersatzes von 19 Prozent der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent angewendet wird. Dies führt häufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten, einer oftmals nicht nachvollziehbaren Differenzierung vergleichbarer Produkte und erheblichen Befolgungskosten. Eingeführt wurde der ermäßigte Mehrwertsteuersatz 1968 mit dem Ziel, das Existenzminimum zu schonen. Insgesamt umfasst die Liste ermäßigt zu steuernder Waren und Dienstleistungen rund 50 Punkte mit teilweise vielen weiteren Unterpunkten.

Fazit: Die Überarbeitung der Ausnahmeregelungen beim Mehrwertsteuersatz wird wohl noch weiter auf sich warten lassen. Auf politischer Ebene ist es ein heißes Eisen, an dem sich niemand die Finger verbrennen möchte. Wegen fehlender Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat hatte auch das Bundesfinanzministerium die Hoffnung auf eine grundlegende Reform schon vor Monaten aufgegeben.

## Wettbewerbsrecht

### 400 Jahre Brautradition“

Per Beschluss vom 16.08.2012 (Az.: I ZR 200/11) hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen. In der Sache ging es inhaltlich um folgende Werbung einer Bierbrauerei: „Über 400 Jahre Brautradition“. Diese Werbung hatte die Brauerei auf Bierkästen und Etiketten platziert. Entgegen der Auffassung der Klägerin, welche diese Werbung als irreführend beanstandet hatte, weil sie den Eindruck erwecke, seit 400 Jahren werde das betroffene Bier nach dem gleichen Rezept gebraut, entschied das erkennende Gericht, die Werbeaussage beschränke sich darauf, dass die werbende Brauerei bereits seit 400 Jahren existiere, was der Wahrheit entsprach. Damit sei die Werbung als zulässig anzusehen. Der weitergehende Aussageinhalt, dass das Braurezept von Beginn an unverändert bestanden habe, sei der Werbung nicht zu entnehmen. Sofern ein Teil des Verkehrs die Werbeaussage dennoch so verstehen sollte, überwiege das Interesse der Brauerei, mit ihrer 400-jährigen Brautradition zu werben. (Quelle: Beschluss des BGH im Volltext: <<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=bd4edbc2fd90122ac04253e89412318d&nr=61766&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>>)

### „Beste Leistung“

Das Landgericht (LG) Hamburg entschied am 04.07.2012 (Urteil, AZ.: 315 O 66/12), die Werbung einer Krankenkasse mit dem Slogan „Beste Leistung – GKV Rating-Studie 12/11“ sei dann irreführend und im Ergebnis wettbewerbswidrig, wenn die betroffene Krankenkasse in einer Studie in der Kategorie „Leistung“ zwar den 1. Platz belegt hat, in der Kategorie „Kundenservice“ allerdings den 10. Platz und in der Kategorie „Finanzkraft“ einen schlechteren als den 18. Platz eingenommen hat. Die pauschale Aussage „Beste Leistung“ erwecke nämlich den irrigen Eindruck, als sei die betroffene Krankenkasse in der Gesamtbewertung als beste Krankenkasse evaluiert worden. (Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 47-48/2012)

### „Empfehlung“ durch ein Presseorgan?

Mit Urteil vom 09.08.2012 (AZ.: 6 U 91/12) hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. entschieden, dass ein Wettverstoß vorliegt, wenn ein Suchportal für Rechtsanwälte damit wirbt, von einem renommierten Presseorgan „empfohlen“ zu werden, jenes Presseorgan indes die Urteilsdatenbank des Portals ausschließlich für eigene Zwecke in Anspruch genommen hat. Das Gericht betonte, durch Dritte getätigte Werbeaussagen hätten eine besondere Bedeutung, da sie wegen ihrer objektiven Wirkung im Allgemeinen höher bewertet würden. Durch die in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall getätigte Werbeaussage werde suggeriert, dass das betroffene Portal von einem Dritten „empfohlen“ werde, obwohl dies tatsächlich nicht zuträfe. Gerade weil eine Empfehlung aber gemeinhin als Ratschlag verstanden werde, gehe der Leser der besagten Werbung davon aus, dass sich der Empfehlende eine eigene Meinung über die Qualität des Angebots gebildet habe, wobei sich der Leser insbesondere im Falle eines renommierten Presseorgans auf dessen Bewertung verlasse.

(Quelle: Urteil des OLG Frankfurt a. M. im Volltext:

<http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psml?&doc.id=KORE226382012%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L>)

## **Wettbewerbsverstoß im Kühlregal**

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat per Urteil vom 22.11.2012 (AZ.: 4 U 156/12) entschieden, dass es eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung darstellt, wenn eine Frischkäseverpackung durch die Gestaltung ihrer Verpackung eine größere Füllmenge vortäuscht. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war die nach unten abgerundete Innenverpackung auf einer Seite mit einer Einbuchtung versehen. Die äußere Pappummantelung suggerierte indes eine größere Füllmenge. Das Gericht schloss sich der klägerischen Auffassung an, dass die Verpackung gegen die Vorschrift des § 7 Abs. 2 EichG verstoße, wonach Fertigverpackungen so gestaltet und befüllt sein müssen, dass nicht über die tatsächliche Füllmenge getäuscht wird. Da § 7 Abs. 2 EichG gleichzeitig eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG darstelle, sei auch ein Wettbewerbsverstoß zu bejahen. Verbraucher würden wegen der größeren Pappummantelung nämlich erst nach dessen Entfernung feststellen, dass die tatsächliche Füllmenge innerhalb der Innenverpackung deutlich kleiner sei, als man bei bloßer Betrachtung der Außenverpackung annehmen könne. Dabei sei unbeachtlich, dass die konkrete Füllmenge auf der Außenverpackung angegeben werde, da der Verbraucher bei seiner Kaufentscheidung durch die optische (Außen-)Verpackungsgestaltung entscheidend beeinflusst werde bzw. er die Füllmengenangabe nicht ohne weiteres wahrnehme.

(Quelle: Pressemitteilung des OLG Karlsruhe vom 28.11.2012:

<http://www.olgkarlsruhe.de/servlet/PB/menu/1280516/index.html?ROOT=1190141>)

## **Wirtschaftsrecht**

### **EU-Kommission beabsichtigt Regelung gegen Adressbuchschwindel**

Die EU-Kommission hat am 27.11.2012 eine Mitteilung zu Maßnahmen zum Schutz von Unternehmen vor betrügerischen Vermarktungspraktiken veröffentlicht. Insbesondere geht es um Adressbuchschwindel und Maßnahmen, die die Kommission dagegen ergreifen will. Ein konkreter Vorschlag zur Änderung der Irreführungsrichtlinie soll 2013 vorgelegt werden.

Die Kommission stellt fest, dass irreführende Vermarktungspraktiken, für die vor allem kleine Unternehmen anfällig seien, in großem Maßstab angewendet würden und einen erheblichen Schaden verursachten. Dies gelte in besonderem Maße für Adressbuchschwindel in allen seinen Ausprägungen. Die Kommission hat in dieser Mitteilung ihre Strategie bekanntgegeben, die einen Katalog von Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Unternehmen umfasst:

1. Überarbeitung und damit Verstärkung der Vorschriften über das Verbot bestimmter Praktiken:

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und sicherzustellen, dass es keine Gesetzeslücken gibt, werden eindeutig irreführende Praktiken wie beispielsweise die Praktiken von Adressbuchfirmen ausdrücklich verboten. Damit wissen Gewerbetreibende sofort, dass solche Praktiken unter die Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung fallen und somit rechtswidrig sind.

Um sicherzustellen, dass sich jeder an die Regeln hält, sieht die Kommission verschärfte Sanktionen für Verstöße vor. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ihre Gesetze wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen vorsehen.

2. Verstärkte Durchsetzung der Vorschriften gegen irreführende Vermarktungspraktiken in grenzüberschreitenden Fällen:

Jeder Mitgliedstaat hat eine Durchsetzungsbehörde zu benennen, die mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, um sicherzustellen, dass die Vorschriften auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen befolgt werden. Dies ist derzeit nicht in allen EU-Ländern der Fall.

Die Kommission wird ein Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden einführen. Dank dieses Netzes werden die zuständigen Stellen wie Wettbewerbs- oder Verbraucherschutzbehörden Informationen austauschen, voneinander grenzüberschreitende Unterstützung anfordern und irreführende Praktiken mit Auswirkungen auf Unternehmen unterbinden können.

Zur Überarbeitung der derzeitigen Vorschriften der Irreführungsrichtlinie plant die Kommission, nach einer gründlichen Folgenabschätzung im Lauf des Jahres 2013 einen Vorschlag vorzulegen.

#### **IHK-Position:**

Da der Adressbuchswindel in allen seinen Ausprägungen tatsächlich ein erhebliches Problem für die Unternehmen darstellt, kann eine klarstellende Definition, dass dies Irreführung (und ggf. sogar Betrug) ist, hilfreich sein. Auch wir müssen feststellen, dass es zunehmend Fälle gibt, in denen die Adressbuchunternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten sitzen und schon dort die Verfolgung kaum möglich ist. Noch schwieriger wird es, wenn sie außerhalb der EU sitzen, aber dies kann die EU nicht regeln.

Die Forderung der EU-Kommission nach wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen ist zwar grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie darf aber nicht dazu führen, dass das deutsche zivilrechtliche Durchsetzungssystem bei UWG-Verstößen als unzureichend eingeordnet und eine Durchsetzungsbehörde angeordnet wird. Insofern ist bei der verstärkten Durchsetzung in grenzüberschreitenden Fällen zu fordern, dass dieses Verfahren, falls Behörden angeordnet werden sollten – vergleichbar mit der EU-Verordnung zur Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden – mit einer Öffnungsklausel versehen wird. Auf diese Weise könnte eine schlanke deutsche Behörde – möglicherweise angesiedelt beim Bundesjustizamt oder beim Bundesamt für Verbraucherschutz – mittels Rahmenvereinbarung die Wettbewerbszentrale mit der Durchsetzung betrauen.

Weitere Informationen zu diesem Themenfeld finden Sie auf [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) unter der Kennzahl 43 in unserem Infoblatt R09 Adressbuchswindel.

#### **Aktueller Verzugszinssatz**

Bei den Verzugszinsen gab es zum 1. Januar 2013 eine Änderung. Ausgangspunkt ist der in § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschriebene Basiszinssatz, der zum 1. Januar und zum 1. Juli jedes Jahres verändert werden kann. Der Basiszinssatz wurde zum 1. Januar 2013 auf -0,13 % gesenkt (vorher: 0,12 %). Danach ergeben sich bei Geldforderungen folgende gesetzliche Verzugszinsen: Bei Geschäften, bei denen ein Verbraucher beteiligt ist: 4,87 % (§ 288 Abs. 1 BGB). Bei Geschäften zwischen Unternehmen: 7,87 % (§ 288 Abs. 2 BGB)

## **Veranstaltungen**

### **„Unfall im Betrieb: Wer haftet und wofür?“**

**Montag, 25. Februar 2013, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Arbeitsunfälle ereignen sich tagtäglich in Deutschland. Geschieht es, überschlagen sich die Ereignisse. Häufig trifft neben dem Rettungswagen schon die Polizei ein, u.U. ermittelt sogar der Staatsanwalt. Spätestens dann stellt sich die Frage, wer die Verantwortung für die Arbeitssicherheit trägt. Natürlich hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, dass seinen Mitarbeitern dadurch keine Gefahren drohen. Unterlässt der Arbeitgeber hier Vorkehrungen, so haftet er. Im Betrieb können der Unternehmer oder der Geschäftsführer aber nie überall sein. Sie müssen deswegen Pflichten delirieren können.

**Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Kuhn & Partner, Saarbrücken**, wird den Arbeitgebern aufzeigen, welche Verpflichtung sie haben, damit die Arbeitssicherheit gewährleistet ist. Ebenso erhalten Arbeitgeber die Information, welche Pflichten sie auf Mitarbeiter delegieren können. Den Teilnehmern wird konkret aufgezeigt, wie sie ihr betriebliches Haftungsrisiko „Arbeitssicherheit“ konkret in den Griff bekommen können.

Anmeldungen **bis 22. Februar 2013** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers“**

**Montag, 4. März 2013, 19.00 - 21.00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ich bin Geschäftsführer! Das klingt zunächst gut, aber weiß wirklich jeder GmbH-Geschäftsführer, was das für ihn bedeutet? Jeder GmbH-Geschäftsführer hat Rechte gegenüber seiner Gesellschaft, er unterliegt aber auch zahlreichen Pflichten. Eine Verletzung dieser Pflichten kann direkte Konsequenzen auslösen.

**Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Eric Schulien GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Saarbrücken**, vermittelt Ihnen detaillierte rechtliche Kenntnisse, damit Sie alle Ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen können. Genauso werden Sie umfassend über Ihre Rechte, die Sie gegenüber Ihrer Gesellschaft haben, informiert.

Wir werden Ihnen im Laufe des Abends die zivil- und strafrechtlichen Haftungsgrundlagen und Haftungstatbestände im Detail erklären, damit Sie wissen, wo Fallen lauern und wie Sie diese umgehen können.

Anmeldungen **bis 1. März 2013** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„FIT FÜR ... meine sicheren Smartphones/Laptops“**

**Dienstag, 12. März 2013, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Viele Unternehmen haben bereits Smartphones, Laptops und Tablet-PCs in ihren Unternehmen eingeführt. Aber: oft vernachlässigen sie die Sicherheitsvorkehrungen für diese Geräte. Dies ist schlimm, da viele dieser Geräte Unternehmensdaten enthalten. Dazu zählen neben Kundendaten auch Unternehmensinterna, Geschäftskorrespondenz, Kostenkalkulationen usw.. Es ist deshalb wichtig, dass Betriebe bei Sicherheitskonzepten ihre mobilen Geräte nicht außen vor lassen.

**Herr Norbert Zeimet und Herr Sven Werdehausen, Haus & Gross it.services GmbH, Saarbrücken**, werden aufzeigen, wie gerade kleine Unternehmen IT-Sicherheit in ihren mobilen Geräten wie iPad und iPhone organisieren können. Im Rahmen der Veranstaltung wird näher analysiert, wo genau die Sicherheitsrisiken liegen und welche Sicherheitsprodukte eingesetzt werden können, um etwa die Risiken eines IT-Angriffs zu minimieren. Der Vortrag ist so gestaltet, dass Anwender ihre Fragen beantwortet bekommen.

Anmeldungen **bis 11. März 2013** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### Ihre Ansprechpartner:

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Internetrecht,  
Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Dr. Heino Klingen**

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: [heino.klingen@saarland.ihk.de](mailto:heino.klingen@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**